

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden Festlegungen zum Netzzugang und zur Bilanzierung gemäß § 41 GWG 2011 getroffen und die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 abgeändert.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Effiziente und marktbasierende Mechanismen zur Kapazitätszuweisung in Erdgasnetzen sowie damit zusammenhängende Bilanzierungsregeln fördern einen wettbewerbsfähigen, EU-weit integrierten Erdgasmarkt und tragen zu einer sicheren und kostengünstigen Erdgasversorgung bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 41 Abs. 1 GWG 2011 ist eine öffentliche Konsultation zu den beabsichtigten Festlegungen durchzuführen; zudem ist die Verordnung gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Erläuterungen zur Novelle 2014 der GMMO-VO 2012

Allgemeiner Teil

Mit der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO 2012) wurde ab dem 1. Jänner 2013 ein neues Gasmarktmodell in Österreich erfolgreich umgesetzt. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass die Umstellung klaglos funktioniert hat und alle Systemvoraussetzungen dank der Anstrengungen aller Marktteilnehmer rechtzeitig erfüllt wurden. Von den Marktteilnehmern wurde das neue Modell gut angenommen. Die Handelsaktivitäten am Virtuellen Handlungspunkt haben sich, nachdem diese im Dezember 2012 vor der Umstellung zurückgegangen sind, wieder erholt und liegen durchwegs über dem Niveau der Vorjahre. Auch die Einführung der Tagesbilanzierung für Kunden mit einer vertraglichen Höchstleistung von mehr als 10.000 kWh/h, die die Belieferung von Endkunden für Versorger vereinfacht, hat sich bewährt. Die Unausgeglichenheiten dieser Kundengruppe konnten im bisherigen Betrachtungszeitraum überwiegend aus dem Netzpuffer bewältigt werden.

In der vorliegenden Novelle werden Bestimmungen hinsichtlich des langfristigen Use-it-or-lose-it-Prinzips, des Netzzugangs im Verteilernetz, des Netzzugangs für Speicherunternehmen, der besonderen Bilanzgruppen und der Abwicklung der Grenzkopplungspunkte im Verteilernetz in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg geändert.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1 Z 16a:

Der Begriff Sub-Bilanzkonto wurde bereits in der Stamfassung verwendet. Zur Klarstellung des Bedeutungsinhaltes wird nunmehr eine entsprechende Begriffsbestimmung aufgenommen. Sub-Bilanzkonten bieten Bilanzgruppenverantwortlichen von Bilanzgruppen, in die mehrere Netzbenutzer Kapazität eingebracht haben, die Möglichkeit, Ein- und Ausspeisekapazität einzelnen Netzbenutzern zuzuordnen. Kapazität kann damit (nach Ermächtigung durch den Bilanzgruppenverantwortlichen) durch den Netzbenutzer in verschiedene Sub-Bilanzkonten eingebracht werden. Dies ist einerseits in Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 11 und 12 für einzelne Netzbenutzer relevant und bietet andererseits Bilanzgruppenverantwortlichen auch die Möglichkeit der übersichtlichen Darstellung von Ein- und Ausspeise(menge)n.

Zu § 12:

Die Bestimmungen führen den Beschluss der Europäischen Kommission vom 24. August 2012 (Beschluss 2012/490/EU) zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu Engpassmanagement bei vertraglichen Engpässen durch. Die Durchführung ist einerseits aus Transparenzgründen geboten und andererseits notwendig, weil im österreichischen Bilanzgruppensystem die Nutzung (Nominierung und Renominierung) von Kapazität durch den Bilanzgruppenverantwortlichen erfolgt und nicht durch den Netzbenutzer. Ein Abstellen auf den Netzbenutzer, wie im Beschluss der Kommission angeführt, wäre daher nicht umsetzbar.

Daher erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich des auch schon bisher anwendbaren langfristigen Use-it-or-lose-it-Prinzips dahin gehend, dass bei der Prüfung der systematisch ungenutzten Kapazität die relevante Einheit die Bilanzgruppe oder das Sub-Bilanzkonto ist und nicht, wie in der Stamfassung der GMMO-VO 2012 angeführt, der Netzbenutzer. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es das Bilanzgruppensystem mehreren Netzbenutzern erlaubt, gemeinsam eine Bilanzgruppe bzw. ein Sub-Bilanzkonto zu führen und die der gemeinsamen Bilanzgruppe bzw. dem Sub-Bilanzkonto zugeordnete Kapazität auch gemeinsam zu nutzen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass Netzbenutzer die Regelungen nicht dadurch umgehen können sollen, dass sie ihre gebuchte Kapazität auf mehrere unterschiedliche Bilanzgruppen bzw. Sub-Bilanzkonten aufteilen. Eine Umgehung der Regelungen dadurch, dass ein Netzbenutzer gebuchte Kapazitäten keiner Bilanzgruppe zuordnet, ist jedenfalls nicht möglich, denn gemäß § 23 Abs. 1 sind die gesamten gebuchten Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten an den Marktgebietsgrenzen vom Netzbenutzer gegenüber dem Netzbetreiber einer Bilanzgruppe zuzuordnen.

Abs. 1: Netzbenutzer sollen im Falle der beabsichtigten Nichtnutzung von Kapazität diese neben dem Angebot am Sekundärmarkt auch dem Fernleitungsnetzbetreiber zurückgeben können. Diese Ergänzung resultiert aus der Möglichkeit der Rückgabe verbindlich gebuchter garantierter Kapazität seit 1. Oktober 2013 entsprechend den genehmigten Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungsnetzen.

Abs. 2: Die (teilweise) Rückgabe von Kapazität an den Fernleitungsnetzbetreiber verhindert unabhängig davon, ob die zurückgegebene Kapazität vom Fernleitungsnetzbetreiber erfolgreich weitervermarktet werden konnte oder nicht, eine Entziehung (im Ausmaß der zurückgegebenen Kapazität).

Zudem wird der bisher gebrauchte Begriff der „Laufzeit“, auf die eine Entziehung anzuwenden ist, präzisiert: Der auch in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 verwendete Begriff der „effektiven Vertragslaufzeit“ soll nunmehr klarstellen, dass es sich sowohl um langfristige Verträge handelt, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben, als auch um eine Reihe von Jahresverträgen, die auf Basis der in der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 (CAM Network Code) festgelegten Kapazitätszuweisungsmechanismen für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren abgeschlossen wurden.

Um ein Umgehen der in den Z 1 und 2 festgelegten Tatbestände zu verhindern, umfasst die Prüfung der systematisch ungenutzten Kapazität gemäß Abs. 2 letzter Satz in jenen Fällen, in denen ein Netzbenutzer seine gebuchte Kapazität in mehrere Bilanzgruppen bzw. Sub-Bilanzkonten eingebracht hat, die Summe der diesen Bilanzgruppen bzw. Sub-Bilanzkonten insgesamt zugeordneten Kapazität. Die bisherige Z 3 entfällt, da der entsprechende Tatbestand auch nicht im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 enthalten ist.

Abs. 3: Da im Falle von Bilanzgruppen bzw. Sub-Bilanzkonten, in die mehrere Netzbenutzer Kapazitäten eingebracht haben, vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht nachvollzogen werden kann, wie die einzelnen Netzbenutzer ihre eingebrachte Kapazität nutzen bzw. systematisch nicht nutzen, muss sich die Entziehung auf alle Netzbenutzer in der Bilanzgruppe bzw. im Sub-Bilanzkonto erstrecken. Die im ersten Satz vorgenommene Ergänzung legt fest, dass der Umfang der Entziehung anteilig entsprechend der von den einzelnen Netzbenutzern eingebrachten Kapazität erfolgt. Der Umfang der Entziehung richtet sich nach dem Ausmaß der durchschnittlichen Nichtinanspruchnahme. Zum Fall des Abs. 2 Z 2 ist klarzustellen, dass die durchschnittliche Nichtinanspruchnahme auf Basis der letzten renominierten Werte zu ermitteln ist. Mit dem Entfall des bisherigen Abs. 2 Z 3 entfällt auch die entsprechende Rechtsfolge in Abs. 3 Z 2.

Abs. 4: Z 3 entfällt, weil der darin angeführte Tatbestand bereits durch die Bestimmungen in Z 1 abgedeckt ist.

Abs. 5: Der Regulierungsbehörde sind sowohl die Verwirklichung der Tatbestände einer allfälligen Nichtnutzung von Kapazität als auch der in Aussicht genommene Umfang der Entziehung von Kapazität vom Fernleitungsnetzbetreiber zu melden. Dies gilt auch für etwaige Nachweise von Netzbenutzern gegenüber dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber über die Angebote der nicht genutzten Kapazitäten am Sekundärmarkt oder der Notwendigkeit der Erhaltung der Kapazitätsverträge zur Erfüllung bestehender vertraglicher Verpflichtungen, um die Entziehung der nicht genutzten Kapazitäten zu vermeiden.

Abs. 6: Hiermit wird klargestellt, dass es sich im zweiten Satz um die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungsnetzen handelt. Entzogene Kapazität wird als Primärkapazität in Form der Standardkapazitätsprodukte entsprechend der Zuweisungsmethodik des CAM Network Code wiedervermarktet.

Abs. 7: Analog zu den Anpassungen in den vorangegangenen Absätzen muss hier auf die zugeordnete Kapazität im Wege der Bilanzgruppen bzw. Sub-Bilanzkonten abgestellt werden.

Zu § 13 Abs. 1, 2a (neu) und 4 (neu):

Abs. 1: Die Regelungen zum Netzzugang und zur Kapazitätserweiterung im Verteilernetz werden um die Möglichkeit ergänzt, den Startzeitpunkt der Netznutzung im Netzzugangsvertrag bis zu drei Jahre in der Zukunft ab dem Abschluss des Netzzugangsvertrages festzulegen. Dies bewirkt im Grunde eine Kapazitätsreservierung vom Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Netznutzung.

Sofern der Startzeitpunkt der Netznutzung mehr als drei Monate nach dem Netzzugangsvertragsabschluss liegt, entfällt die Pflicht zur Bekanntgabe eines Versorgers, weil davon auszugehen ist, dass der Versorger bei Vertragsabschluss noch nicht in jedem Fall feststeht. Der Versorger muss jedoch spätestens im Rahmen der Anmeldung gemäß Wechselverordnung 2014 bekannt gegeben werden.

Für Verträge mit einem mehr als drei Monate in die Zukunft gerichteten Netznutzungszeitpunkt können gesonderte Bedingungen zur Gewährleistung dieser Kapazitätsreservierung vereinbart werden, wobei jedenfalls eine angemessene Zahlung für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichtinanspruchnahme ab dem vereinbarten Beginn der Netznutzung festzulegen ist. Für diese Bedingungen und Zahlungen gelten sinngemäß die Regelungen zur Kapazitätserweiterung in Anlage 1 Punkt III Z 1 Abs. 4. Die Vereinbarung von Bedingungen und die obligatorische Vereinbarung einer Pönalezahlung im Falle der Nichtnutzung sind erforderlich, um die Kapazitätsreservierung zu rechtfertigen.

Abs. 2a (neu): Bereits gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 berechtigen kurzfristige Änderungen des Nutzungsverhaltens nicht zu einer Änderung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung. Diese Regelung wird durch Abs. 2a dahin gehend präzisiert, dass eine Abänderung der vereinbarten Höchstleistung im Netzzugangsvertrag nur einmal innerhalb von zwölf Monaten erlaubt ist und diese Abänderung nicht gegen vereinbarte Bedingungen im Rahmen des Netzzugangs oder der Kapazitätserweiterung (Befristungen, Kündigungsmöglichkeiten, Pönaleregulungen, Mindestvertragsdauer etc.) verstoßen darf. Diese Klarstellung soll verhindern, dass sich einzelne Netzbenutzer durch unterjährige

Veränderungen der Höchstleistung auf Kosten des Netzbenutzerkollektivs optimieren, zumal die Leistungsbereitstellung der wesentliche Kostentreiber für die Netznutzungsentgelte ist.

Abs. 4 (neu): Der Verteilernetzbetreiber, für den die Pflicht zur rechtlichen Entflechtung gemäß § 106 GWG 2011 nicht anwendbar ist und dessen Unternehmen auch als Endverbraucher von Erdgas auftritt, kann aus rechtlichen Gründen für Anlagen des integrierten Unternehmens, die an das eigene Verteilernetz als Endverbraucher angeschlossen sind, keinen Netzzugangsvertrag mit sich selbst (Insichgeschäft) abschließen. Dennoch sind auch für eigene Anlagen bzw. interne Endverbraucher sinngemäß die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 einzuhalten. Dies wird nunmehr mit dieser Bestimmung klargestellt. Eigenverbrauchsanlagen des Netzbetreibers zum Betrieb der Erdgasleitungsanlagen (z.B. Druckregelstationen) fallen jedoch nicht unter diese Bestimmung.

Um diese Leistungsbeziehungen zwischen den Unternehmensbereichen transparent zu gestalten, ist insbesondere ein Datenblatt zum Netzzugang mit den entsprechenden Inhalten gemäß den Vorgaben zum Netzzugangsantrag in Anlage 1 zu erstellen. Dies umfasst – im Sinne einer nachvollziehbaren Trennung der relevanten Rechnungskreise (§ 8 GWG 2011) – beispielsweise auch die interne Verrechnung der Netznutzungsentgelte. Damit sollen eine transparente und diskriminierungsfreie Behandlung aller Netzbenutzer gewährleistet und die Bevorzugung eigener Anlagen durch den Verteilernetzbetreiber vermieden werden.

Zu § 14 Abs. 3:

Mit der Ergänzung des letzten Satzes wird klargestellt, dass für die Zuordnung und Nutzung von Kapazitäten ein Netzzugangsantrag erforderlich ist und ein Antrag auf Netzzutritt keine Reservierung von Kapazität bewirkt.

Zu § 16:

Abs. 1: Eine Reduktion der gebuchten Kapazität durch das Speicherunternehmen gegenüber dem Netzbetreiber von mehr als zehn Prozent (bisher: „wesentliche“ Reduktion) soll künftig nur in jenem Umfang möglich sein, in dem diese Kapazität wirtschaftlich gleichwertig vermarktet werden kann. Diese Klarstellung erscheint notwendig, weil die vormalige Formulierung zur „wesentlichen“ Reduktion der Kapazitäten und der Vermarktung „an anderer Stelle“ ohne Betrachtung der wirtschaftlichen Auswirkungen eine systemkonforme Abwicklung der Kapazitätsreduktion behinderte.

Abs. 1a (neu): Die Regelungen für den Netzzugang für Speicherunternehmen werden um die Möglichkeit ergänzt, Netzzugangsverträge auf mindestens 15 Jahre befristet abzuschließen. Allerdings entfällt für diese befristeten Netzzugangsverträge die Möglichkeit, Kapazität jährlich um bis zu zehn Prozent zu reduzieren. Auch hier kann eine Kapazitätsreduktion nur in dem Umfang vorgenommen werden, in dem diese Kapazität wirtschaftlich gleichwertig vom Netzbetreiber vermarktet werden kann. Speicherunternehmen, deren Speicheranlage bereits an das Netz angeschlossen ist, können den bestehenden Netzzugangsvertrag entsprechend anpassen. Geregelt wird auch, dass nach Ablauf der Vertragsdauer die gebuchte Kapazität nicht weiter vorgehalten wird, es sei denn, das Speicherunternehmen trifft mit dem Netzbetreiber spätestens drei Jahre vor Ablauf der Vertragsdauer eine entsprechende Nachfolgevereinbarung über die danach vorzuhaltende Kapazität.

Zu § 17 Abs. 1:

Hiermit wird klargestellt, dass die Kapazitätsvermarktung nicht auf das jeweilige Verteilernetz beschränkt ist, sondern im gesamten Verteilergesamt vermarktet werden kann. Zum Begriff der „wirtschaftlich gleichwertigen Vermarktung“ siehe die Erläuterungen zu § 16.

Zu § 18 Abs. 7:

Die Meldung vom Verteilernetzbetreiber an den jeweiligen Versorger über die Optierung eines Netzbenutzers in ein anderes Bilanzierungsregime ist erforderlich, damit der Versorger dies im Rahmen seiner Beschaffung und Abrechnung für den jeweiligen Netzbenutzer berücksichtigen kann. Der Versorger als unmittelbares Bilanzgruppenmitglied hat diese clearingrelevante Information gemäß § 20 Abs. 5 rechtzeitig an den jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen zu melden.

Zu § 24 Abs. 1, 2 und 5:

Abs. 1: Netzbetreiber können neben der eigenen besonderen Bilanzgruppe noch mit mehreren Netzbetreibern eine gemeinsame Netzverlustbilanzgruppe bilden, in der insbesondere die Abwicklung einer gemeinsamen Beschaffung von Erdgas für Netzverluste und Eigenverbrauch abgebildet werden kann. Die besonderen Bilanzgruppen der einzelnen Netzbetreiber bleiben dabei jedenfalls erhalten. Für diese gemeinsame Netzverlustbilanzgruppe ist von den teilnehmenden Netzbetreibern ein Bilanzgruppenverantwortlicher zu benennen. Die Funktion dieses Bilanzgruppenverantwortlichen muss nicht zwangsläufig von einem

Netzbetreiber übernommen werden, sondern kann auch von einem Dritten, beispielsweise dem Verteilergleichberechtigt, übernommen werden. Die Teilnahme an einer gemeinsamen Netzverlustbilanzgruppe ist für Netzbetreiber freiwillig.

Abs. 2: Der Bilanzgruppenverantwortliche einer gemeinsamen Netzverlustbilanzgruppe muss einen Vertrag mit dem Bilanzgruppenkoordinator, dem Marktgebietsmanager und dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes sowie alle notwendigen Verträge zur Börsenzulassung abschließen. Die Verträge regeln die entsprechenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, wobei keine Pflicht zur Sicherheiten hinterlegung besteht. Analog zu den besonderen Bilanzgruppen der Netzbetreiber ist es auch nicht erforderlich, dass der Bilanzgruppenverantwortliche einer gemeinsamen Netzverlustbilanzgruppe eine förmliche Zulassung durch die Behörde erhält.

Abs. 5: Die Einschränkung „von einer Bilanzgruppe“ wird gelöscht. Der Einkauf von Energie für Netzverluste und Eigenverbrauch soll uneingeschränkt auf Handelsplattformen möglich sein.

Zu § 26 Abs. 6:

Mit dieser Anpassung wird klargestellt, dass die besonderen Bilanzgruppen aller Netzbetreiber von der Pflicht zur Entrichtung des Strukturierungsbeitrages ausgenommen sind. Dies gilt entsprechend auch für eine etwaige gemeinsame Netzverlustbilanzgruppe mehrerer Netzbetreiber.

Zu § 27 Abs. 1 und 4:

Abs. 1: Ergänzend wird klargestellt, dass die Bilanzierung des Bilanzgruppenkoordinators auch die Bilanzierung der Grenzkopplungspunkte im Verteilernetz („kleiner Grenzverkehr“) umfasst.

Abs. 4: Hier wird klargestellt, dass die Tagesbilanzierung der Grenzkopplungspunkte im Verteilernetz auf einer Aggregation der tatsächlich gemessenen Stundenwerte zu einem Tageswert basiert. Abweichend davon gilt die bestätigte Nominierung am jeweiligen Grenzkopplungspunkt im Verteilernetz auch als Allokation, wenn an diesem Grenzkopplungspunkt ein Operational Balancing Agreement mit dem angrenzenden Netzbetreiber vereinbart wurde.

Zu § 37 Abs. 4:

Mit dieser Ergänzung wird analog zur Regelung für das Marktgebiet Ost in § 27 Abs. 1 klargestellt, dass die Bilanzierung des Bilanzgruppenkoordinators auch die Grenzkopplungspunkte zu nachgelagerten Marktgebieten („kleiner Grenzverkehr“) umfasst.

Zu § 41 Abs. 8, 11 (neu) und 12 (neu):

Abs. 8: Der Begriff „Grenzübergabepunkt“ im ersten Satz wird durch den in § 2 Abs. 1 Z 11 definierten Begriff „Grenzkopplungspunkt“ ersetzt.

Abs. 11 (neu): Abweichend zur Regelung im Marktgebiet Ost erfolgt die Bilanzierung der Ein- und Auspeisungen an Grenzkopplungspunkten zu nachgelagerten Marktgebieten in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg nunmehr auf Stundenbasis, anhand stündlich gemessener Werte. Wurde jedoch am jeweiligen Grenzkopplungspunkt ein Operational Balancing Agreement mit dem angrenzenden nachgelagerten Netzbetreiber vereinbart, gilt die bestätigte Nominierung auch als Allokation, sofern die innerhalb dieses Operational Balancing Agreements vereinbarten Grenzen nicht überschritten wurden.

Diese Neuregelung der Bilanzierungsperiode der Grenzkopplungspunkte zu nachgelagerten Marktgebieten - von der Tages- hin zur Stundenbilanzierung - wurde erforderlich, weil durch die Ausnutzung der Tagesbilanzierung durch nachgelagerte Netzbetreiber erhebliche Kosten für die Strukturierung in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg angefallen sind. Aufgrund der geringen Ausgleichsenergiemengen in der Tagesbilanzierung und der marktbasierenden Ausgleichsenergiepreise (und demnach fehlender Anreize an den Grenzkopplungspunkten) mussten diese nicht vom Verursacher, sondern von den Netzbenutzern in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg getragen werden.

Diese Problematik trifft auf das Marktgebiet Ost insofern weniger zu, als die ein- und ausgespeisten Mengen über die Grenzkopplungspunkte im Verteilernetz im Marktgebiet Ost einen wesentlich geringeren Teil der Mengenbewegungen im Gesamtsystem ausmachen und über den vorhandenen Netzpuffer abgebildet werden können.

Abs. 12 (neu): Die Verlängerung der Vorlaufzeit von 30 Minuten auf drei Stunden für die Ausgleichsenergieabrufe des Verteilergleichberechtigt von der Merit Order List in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg soll ermöglichen, dass auch Ausgleichsenergiemengen unabhängig von Speicherkapazitäten angeboten werden können. Aufgrund der längeren Vorlaufzeit können nun z.B. auch große Endverbraucher in

Absprache mit ihrem Versorger bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen Mengen leichter an der Merit Order List anbieten.

Zu § 43 Abs. 1 und 6:

Abs. 1: Hier wird klargestellt, dass die Verteilernetzbetreiber in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg mit allen angrenzenden Netzbetreibern Netzkopplungsverträge abzuschließen haben, nicht nur mit den vorgelagerten angrenzenden Netzbetreibern.

Abs. 6: Der Verweisfehler auf die Umlage gemäß § 44 Abs. 6 wird richtiggestellt.

Zu § 44 Abs. 1, 2 und 4:

Abs. 1: Wie in § 37 Abs. 4 wird auch hier klargestellt, dass die Bilanzierung des Bilanzgruppenkoordinators auch die Grenzkopplungspunkte zu nachgelagerten Marktgebieten („kleiner Grenzverkehr“) umfasst.

Abs. 2: Aufgrund der Änderung der Bilanzierungsmethode für die Grenzkopplungspunkte zu nachgelagerten Marktgebieten ergibt sich, dass diese nun auch stündlich zu bepreisen sind. Dies erfolgt vorerst analog zu den der Stundenbilanzierung unterliegenden Endverbrauchern gemäß § 37 Abs. 6.

In weiterer Folge wird evaluiert, ob die Aufschläge auf die stündlichen Ausgleichsenergiepreise von plus oder minus drei Prozent zum mengengewichteten Durchschnittspreis aller Abrufe des Verteilergebietsmanagers einen ausreichenden Anreiz für ein möglichst ausgeglichenes Nominierungsverhalten an den Grenzkopplungspunkten zu nachgelagerten Marktgebieten darstellen oder ob der Anreiz verstärkt werden muss.

Abs. 4: Die Abrechnung der Grenzkopplungspunkte im Verteilernetz wurde aufgrund der geänderten Bilanzierungsperiode aus dieser Preisbildungssystematik herausgenommen.

Zu § 47 Abs. 9 (neu):

Die Bestimmungen dieser Novelle treten mit 1. Oktober 2014, 6.00 Uhr, in Kraft.